

Gutachten

Zu prüfen ist, ob die Verfassungsbeschwerde des J begründet ist. Dies ist der Fall, wenn das angegriffene Urteil ihn in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt, vgl. Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG.

A. Prüfungsmaßstab

Im Rahmen von Urteilsverfassungsbeschwerden gilt es zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung (vgl. Art. 95 Abs. 1 GG) keine „Superrevisionsinstanz“ ist und daher seinen Prüfungsumfang gegenüber den Fachgerichten auf die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts beschränkt. Es prüft insoweit insbesondere¹, ob bereits die normative Grundlage der Fachgerichtsentscheidungen verfassungswidrig ist, oder ob die Fachgerichte bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts die Einschlägigkeit von Grundrechten übersehen oder erkannte Grundrechte nicht hinreichend gewichtet haben. Außerhalb dieser Grenzen bleibt die Verfassungsbeschwerde unbegründet, selbst wenn die Fachgerichtsentscheidungen bezogen auf das einfache Recht gesetzeswidrig sein sollten.²

Korrekturhinweis: Da vorliegend weder eine den Schutzbereich betreffende grundsätzliche Verknennung der Einschlägigkeit von Grundrechten noch die Verfassungswidrigkeit der angewandten Normen problematisch ist, kann auf den eingeschränkten Prüfungsumfang auch erstmalig im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung eingegangen werden. Es stellt ferner keinen Fehler dar, wenn die Obersätze betreffend die Prüfung des Schutzbereiches oder der Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage auf den gerichtlichen Prüfungsmaßstab zugeschnitten werden (z.B.: „Fraglich ist, ob das Gericht zutreffend von der Eröffnung des Schutzbereichs ausgegangen ist.“ bzw. „Das Gericht könnte den Schutzbereich des Grundrechts [...] verkannt haben.“).

B. Grundrechtsverletzung

I. Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG

¹ Ebenfalls vom verfassungsgerichtlichen Prüfungsumfang umfasst sind die – vorliegend nicht einschlägigen – Aspekte der willkürlichen Gesetzesauslegung bzw. -anwendung durch die Fachgerichte sowie die Überschreitung der Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung (ausführlich zum Ganzen S. *Schlaich/Koriath*, Das BVerfG, 13. Aufl. 2025, Rn. 283 ff. m.w.N.).

² Zur prinzipiellen Möglichkeit einer (im obigen Sinne dann unspezifischen) Grundrechtsverletzung durch die fehlerhafte Anwendung des einfachen Rechts s. etwa *Schlaich/Koriath*, Das BVerfG, 13. Aufl. 2025, Rn. 222.

In Betracht kommt zunächst eine Verletzung des Grundrechts auf Berufsfreiheit.

Korrekturhinweis: Hier wird analog zur ähnlich gelagerten Schächten-Entscheidung³ die Berufsfreiheit als sachnächstes und damit vorrangig zu prüfendes Grundrecht gewertet.⁴ Gleichmaßen vertretbar ist es, aufgrund einer abweichenden Bewertung oder des generellen Postulats des Prüfungsvorrangs vorbehaltloser Grundrechte⁵ mit der Prüfung der Religionsfreiheit zu beginnen.

Eine solche ist gegeben, wenn ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG vorliegt, welcher nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

I. Schutzbereich

a) Persönlicher Schutzbereich

J kann sich als deutscher Staatsbürger im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG in persönlicher Hinsicht auf die Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG berufen.

b) Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 GG umfasst nach vorherrschenden Verständnis entgegen der in der Gesetzessystematik angelegten Differenzierung zwischen Berufswahl- und Ausübungsfreiheit einheitlich die gesamte berufliche Betätigung, d.h. jede auf Dauer angelegte Tätigkeit, die der Schaffung oder Erhaltung einer Lebensgrundlage dient.⁶ Die entgeltliche Personenbeförderung mittels eines Taxis dient der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage und ist im Falle des J mangels entgegenstehender Angaben auch dauerhaft angelegt, sodass eine berufliche Betätigung im vorgenannten Sinne vorliegt.

Näherer Betrachtung bedarf indes noch die Frage, ob die Anbringung und Präsentation eines Bibelverses am Taxi mitgeschützt ist. Die Reichweite des Schutzes der Berufsfreiheit beschränkt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht auf den Kernbereich der jeweiligen beruflichen Praxis, sondern umfasst „auch jede Tätigkeit, die mit der Berufsausübung zusammenhängt und dieser dient.“⁷ Die äußerliche Gestaltung des genutzten PKW als zentralem Betriebsmittel lässt sich der beruflichen Außendarstellung als mitgeschütztem Bereich⁸ zuordnen. Dies gilt auch, sofern die transportierte Botschaft keinen unmittelbaren Bezug zur angebotenen

³ BVerfGE 104, 337.

⁴ So im Ergebnis wohl auch BVerfG BeckRS 1999, 23336.

⁵ Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, 106. EL Oktober 2024, GG Art. 12 Abs. 1 Rn. 275.

⁶ Grundlegend BVerfGE 7, 377 (401); dort auch zum folgenden Text.

⁷ BVerfGE 85, 248 (256).

⁸ BVerfGE 85, 248 (256).

Dienstleistung aufweist⁹, aber zumindest durch die Einbringung persönlicher Merkmale die angebotene Leistung durch die Schaffung eines Wiedererkennungswertes individualisiert. Die Präsentation des Bibelverses als Alleinstellungsmerkmal ist daher vorliegend Teil der geschützten Berufsausübung.¹⁰

Korrekturhinweis: In der Sache dürfte ein hinreichender Bezug des Bibelverses zur Berufsausübung auch abgelehnt werden können, was mit Blick auf die entgegenstehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie der generellen Tendenz zur weiten Schutzbereichsauslegung jedoch einer vertieften Begründung bedürfte.

Somit ist der Schutzbereich der Berufsfreiheit auch in sachlicher Hinsicht und damit insgesamt eröffnet.

2. Eingriff

Es müsste weiterhin ein Eingriff in den Schutzbereich, d.h. eine dem Staat zurechenbare Freiheitsverkürzung, vorliegen. Nach klassischem Verständnis ist ein Eingriff jede unmittelbare, bewusste und zielgerichtete Verkürzung des grundrechtlichen Schutzbereiches durch einen verbindlichen staatlichen Rechtsakt.¹¹ Die angegriffene Gerichtsentscheidung stellt ausweislich des § 117 VwGO rechtsförmiges Staatshandeln dar, welches über die Herbeiführung der Bestandskraft die Verbindlichkeit der behördlichen Regelung verfestigt. Somit ist der geschützte Freiheitsraum des J durch die Aufrechterhaltung der behördlichen Verfügung (weiterhin) unmittelbar beeinträchtigt. Eingedenk der Tatsache, dass die bestätigte Verfügung ausschließlich die Unterlassung beruflicher Außendarstellung betrifft, stellt die resultierende Beeinträchtigung auch das Ziel des Staatshandelns und nicht nur eine unbeabsichtigte Nebenfolge dar. Somit liegt ein Grundrechtseingriff im klassischen Sinne vor.

Korrekturhinweis: Sofern man die Eröffnung des Schutzbereiches bejaht, erscheint die Ablehnung eines klassischen Eingriffs kaum vertretbar, insbesondere stellt die noch nicht erfolgte Verhängung von Zwangsmitteln nach ganz h.M. keine vermittelnde Zwischenursache dar. Die judikativ bestätigte ordnungsbehördliche Verfügung stellt ebenfalls einen klassischen Grundrechtseingriff dar, welcher jedoch aufgrund des mit der prozessualen Einkleidung verbundenen Erfordernisses der Rechtswegerschöpfung keine eigenständige Prüfungsrelevanz hat.¹²

⁹ Vgl. die explizite Abgrenzung zur dienstleistungsbezogenen Werbung in BVerfGE 85, 248 (256).

¹⁰ So im Ergebnis auch BVerfG, Beschl. v. 04.11.1999 - 1 BvR 2310/98, juris Rn. 2.

¹¹ Statt vieler *Epping/Lenz/Leydecker*, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 392.

¹² Vgl. *Bethge*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, 64. EL August 2024, BVerfGG § 90 Rn. 184.

Bei Annahme eines klassischen Eingriffs ist ein Eingehen auf den modernen Begriff obsolet¹³ und daher als fehlerhafte Schwerpunktsetzung zu werten. Vertretbar ist es indes, mit Teilen der Literatur¹⁴ stets und ausschließlich das moderne Eingriffsverständnis zugrunde zu legen. Nur¹⁵ in diesem Fall bedarf es einer Erörterung der berufsregelnden Tendenz, welche aufgrund des eindeutigen Zuschnitts des Verbots auf die berufliche Personenbeförderung¹⁶ unproblematisch zu bejahen sein dürfte.

Weiterhin ist es vertretbar, bereits an dieser Stelle auf die Besonderheiten der Drei-Stufen-Theorie einzugehen.¹⁷

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der soeben festgestellte Eingriff wäre gerechtfertigt, wenn die Berufsfreiheit einschränkbar ist und eine taugliche Eingriffsgrundlage existiert, welche ebenso wie die Gesetzesanwendung im Einzelfall verfassungskonform ist.

a) Einschränkung (Schränken)

Gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG kann die Berufsausübung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden. Diese Abweichung von der ansonsten überwiegend gebrauchten Schrankenterminologie bedeutet nicht, dass die Legislative entsprechend der Art. 4 Abs. 3 S. 2, 12a Abs. 2 S. 3 GG nur zum Erlass konkretisierender Verfahrensvorgaben ermächtigt ist¹⁸, sondern wird heute mit Blick auf die Konfliktrichtigkeit der Berufsfreiheit als einfacher Gesetzesvorbehalt verstanden.¹⁹ Entgegen der Binnensystematik der Berufsfreiheit erstreckt sich der Regelungsvorbehalt zudem anknüpfend an das oben hergeleitete einheitliche Schutzbereichsverständnis sowohl auf Fälle der Berufswahl als auch auf solche der Berufsausübung. Eingriffe in die Berufsfreiheit können nach alledem durch oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen. § 14 Abs. 1 OBG NRW ist als Parlamentsgesetz folglich eine taugliche Eingriffsgrundlage für einen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG

¹³ Bethge, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, 64. EL August 2024, BVerfGG § 90 Rn. 356a.

¹⁴ Kingreen/Poscher, Grundrechte, 41. Aufl. 2025, Rn. 343.

¹⁵ Zur Beschränkung auf moderne Eingriffe s. statt vieler Epping/Lenz/Leydecker, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 399; unklar insoweit aber BVerfGE 163, 107 (134 f.).

¹⁶ Vgl. zum (von der Finalität zu unterscheidenden) maßgeblichen Aspekt der schwerpunktmäßigen Auswirkung auf berufliche Tätigkeiten BVerfGE 97, 228 (254).

¹⁷ Vgl. die Darstellung bei Kingreen/Poscher, Grundrechte, 41. Aufl. 2025, Rn. 1128 sowie die Falllösung bei Klenner, JuS 2019, S. 701 (703); wie hier Epping/Lenz/Leydecker, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 410 m.w.N.

¹⁸ In diese Richtung noch BVerfGE 7, 377 (404).

¹⁹ BVerfGE 54, 237 (246); Epping/Lenz/Leydecker, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 403; Zur Relevanz der Formulierung im Rahmen des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG s. Fn. 29.

Korrekturhinweis: Anstatt der Herleitung eines einheitlichen Regelungsvorbehalts kann im Sinne der Schwerpunktsetzung auch nur das Vorliegen einer jedenfalls vom Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG umfassten Berufsausübungsregelung thematisiert werden.

Nach hiesigem Verständnis ist die Regelung des § 26 Abs. 2 S. 2 BOKraft aufgrund ihrer konkretisierenden Wirkung²⁰ grundsätzlich in die nachfolgende verfassungsrechtliche Überprüfung miteinzubeziehen. Die Beschränkung der Prüfung auf § 14 Abs. 1 OBG NRW ist ebenfalls vertretbar. Eine alleinige Heranziehung von § 26 Abs. 2 S. 2 BOKraft dürfte hingegen mangels aus der Norm ableitbarer Eingriffsbefugnisse nicht zulässig sein.²¹ Die angrenzende Frage, ob ein Rückgriff auf die Generalklausel des § 14 Abs. 1 OBG NRW neben der Möglichkeit einer Sanktionierung im Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG, 45 Abs. 1 Nr. 5 j) BOKraft zulässig ist, dürfte im Ergebnis zu bejahen²² und überdies aufgrund ihrer einfachrechtlichen Natur bereits nicht vom bundesverfassungsgerichtlichen Prüfungsumfang umfasst sein.

b) Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

Korrekturhinweis: Sofern die Vorschrift des § 26 Abs. 2 S. 2 BOKraft entsprechend dem vorigen Hinweis in die Prüfung miteinbezogen wird, könnten besonders aufmerksame Bearbeitungen noch thematisieren, inwieweit auch die Vereinbarkeit einer Rechtsverordnung mit ihrer Ermächtigungsgrundlage im Sinne des Art. 80 GG, d.h. vorliegend § 57 Abs. 1 Nr. 2 b) PBefG, Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Überprüfung ist. Diese Frage kann anknüpfend an die Vorgehensweise des Bundesverfassungsgerichts bei abstrakten Normenkontrollen²³ bejaht werden.²⁴ Im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde erscheint es indes vorzugswürdig, die inhaltliche Vereinbarkeit der Verordnung mit ihrer parlamentsgesetzlichen Grundlage als nicht vom gerichtlichen Prüfungsumfang umfasste Frage der Auslegung des einfachen Rechts anzusehen.²⁵

Die gesetzliche Eingriffsgrundlage müsste formell und materiell verfassungsgemäß sein, um den Grundrechtseingriff legitimieren zu können.

aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit

²⁰ Vgl. hierzu etwa *Gusy/Worms*, in: BeckOK PolR NRW, 31. Ed. 15.5.2025, PolG NRW § 1 Rn. 56.

²¹ Vgl. *Schenke*, Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Aufl. 2023, Rn. 62 m.w.N.; a.A. *Reimer*, JA 2006, S. 864 (867) dann bedürfte es Ausführungen zur Vereinbarkeit mit Art. 80 Abs. 1 GG (Vgl. BVerfGE 80, 1 [21 f.]).

²² Zur Komplementarität des Gefahrenabwehr- und Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrechts s. *Götz/Geis*, Allg. Polizei- und Ordnungsrecht, 17. Aufl. 2022, S. 68 f.

²³ Vgl. etwa BVerfGE 106, 1 (1); BVerfGE 107, 1 (23)

²⁴ *Reimer*, JA 2006, S. 864 (867).

²⁵ So im Ergebnis auch *Scherzberg*, in: Ehlers/Schoch, Rechtsschutz im ÖffR, 1. Aufl. 2021, § 15, Rn. 124; anders tendenziell BVerfGE 80, 1 (22).

Die Formelle Verfassungsmäßigkeit des § 14 OBG NRW (i.V.m. § 26 BOKraft) ist durch den Bearbeitungsvermerk vorgegeben.

bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Die gesetzliche Eingriffsgrundlage müsste sodann auch materiell verfassungsgemäß sein, was die Beachtung der im Wesentlichen aus den Art. 19, 20 GG abgeleiteten Schranken-Schranken erfordert.

(1) Zitiergebot

Das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG findet nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts²⁶ keine Anwendung, soweit die Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG nur einem Regelungsvorbehalt unterliegt, wohingegen Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG auf Grundrechtseinschränkungen abstellt.

Korrekturhinweis: Auch die Gegenauffassung²⁷ ist hier mit entsprechender Begründung vertretbar. Zudem kann das Zitiergebot im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG²⁸ auch als Aspekt der formellen Verfassungsmäßigkeit verstanden werden, was dann aber zumindest kurz im Rahmen des obigen Prüfungspunktes anklingen sollte.

(2) Bestimmtheitsgrundsatz

Die Regelung des § 14 Abs. 1 OBG NRW enthält zwar eine Reihe offener Rechtsbegriffe, welche jedoch dem praktischen Bedürfnis nach einer Rechtsgrundlage zum kurzfristigen Handeln in atypischen Gefahrenlagen Rechnung tragen und zudem im Laufe der Zeit durch Rechtsprechung und Literatur präzisiert wurden²⁹, sodass kein Verstoß gegen den aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) folgenden Bestimmtheitsgrundsatz vorliegt.

Korrekturhinweis: Mit Blick auf das allgemein anerkannte und praxisgerechte Ergebnis sind hier im Sinne der Schwerpunktsetzung keine vertieften Ausführungen veranlasst. Auch hinsichtlich der in Bezug genommen Norm des § 26 Abs. 2 S. 2 BOKraft bestehen keine durchgreifenden Zweifel an der Normbestimmtheit.³⁰

(3) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in die Berufsfreiheit i.S.v. Art. 12 Abs. 1 GG lässt sich durch die Heranziehung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten „Drei-Stufen-Theorie“³¹ präzisieren. Diese unterscheidet ausgehend vom Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 GG zwischen

²⁶ BVerfGE 64, 72 (79 ff.).

²⁷ Vgl. etwa *Huber*, in: *Huber/Voßkuhle*, 8. Aufl. 2024, GG Art. 19 Rn. 96 m.w.N.

²⁸ S. Zuletzt NVwZ 2026, S. 33 (40).

²⁹ Vgl. BVerfGE 54, 143 (144 f.); *Ullrich*, in: *Heusch/Ullrich/Posser, HdB VerfR*, 1. Aufl. 2024, § 7 Rn. 64 m.w.N.

³⁰ So auch BVerwG NJW 1999, 805 (806).

³¹ Grundlegend BVerfGE 7, 377 (402 f.).

der Berufswahl und der Berufsausübung, welche typischerweise mit einer unterschiedlichen Eingriffsintensität einhergehen.³²

Korrekturhinweis: Sofern sich Bearbeitungen kritisch mit der Sinnhaftigkeit der Drei-Stufen-Theorie auseinandersetzen, ist dies gerade im Rahmen einer Hausarbeit gut vertretbar³³, zumal auch die Rechtsprechung in jüngeren Entscheidungen zur Berufsfreiheit nicht mehr explizit auf die Theorie rekurriert.³⁴ Mit Blick darauf, dass die wohl h.L.³⁵ (noch) für ein Festhalten an der Drei-Stufen-Theorie als Orientierungshilfe plädiert, ist aber in jedem Fall eine kurze Darstellung ihres Grundgedankens erforderlich.

Das durch § 14 Abs. 1 OBG NRW (i.V.m. § 26 Abs. 2 S. 2 BOKraft) bewirkte Verbot religiöser und politischer Werbung an Taxen betrifft nicht die generelle Zulässigkeit der Berufsergreifung, sondern mit der Betriebsmittelgestaltung eine Modalität der bereits ergriffenen Tätigkeit, sodass eine Berufsausübungsregelung vorliegt³⁶ und die Verhältnismäßigkeitsprüfung daher nicht zu modifizieren ist.³⁷

Vorausgesetzt wird mithin, dass die gesetzliche Eingriffsgrundlage ein legitimes Ziel verfolgt und zu dessen Erreichung geeignet und erforderlich sowie angemessen ist.³⁸

Korrekturhinweis: Ein abweichender Prüfungsmaßstab dürfte sich vorliegend auch nicht aus dem Aspekt einer atypischen Regelungsintensität³⁹ ergeben.

Bearbeitungen die entsprechend den obigen Ausführungen nur auf § 14 Abs. 1 OBG NRW Bezug nehmen, können sich an dieser Stelle auch deutlich kürzer fassen. Die nachfolgenden Erwägungen zum Werbeverbot müssten dann aber jedenfalls bei der Prüfung der Gesetzesanwendung angebracht werden.

aa) Legitimes Ziel

Als legitimes Ziel eines Grundrechtseingriffs kommen prinzipiell alle Gemeinwohlbelange, welche nicht ausnahmsweise verboten sind, in Betracht. Das Verbot politischer und religiöser Werbung an Taxen dient der Funktionsfähigkeit des Taxenverkehrs.⁴⁰ Es soll Störungen des Taxenverkehrs durch

³² Ausf. zum Ganzen etwa *Britz*, JuS 2024, S. 905 (911 ff.).

³³ Vgl. zur Kritik etwa *Ruffert*, in: BeckOK GG, 61. Ed. 15.3.2025, GG Art. 12 Rn. 102 f.

³⁴ Vgl. etwa BVerfG BeckRS 2016, 48701.

³⁵ *Ruffert*, in: BeckOK GG, 61. Ed. 15.3.2025, GG Art. 12 Rn. 104 f.; *Epping/Lenz/Leydecker*, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 410 jew. m.w.N.; a.A. tendenziell *Britz*, JuS 2024, 904 (912); *Muckel*, JA 2016, S. 876 (878).

³⁶ So im Ergebnis auch BVerfG BeckRS 1999, 23336, Rn. 2.

³⁷ *Britz*, JuS 2024, 905 (911).

³⁸ Hierzu sowie zu den nachfolgenden Definitionen *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, 41. Aufl. 2025, Rn. 403 ff.

³⁹ Näher hierzu m.w.N. aus der Rspr. *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, 40. Aufl. 2024, Rn. 1122 ff.

³⁹ BVerfG BeckRS 1999, 23336, Rn. 3

⁴⁰ BVerfG BeckRS 1999, 23336, Rn. 3.

denkbare Auseinandersetzungen wegen politischer und religiöser Parolen an Taxen verhindern.⁴¹ Die Sicherheit des Taxenverkehrs ist ein wichtiges Gemeinschaftsgut, das den Gesetzgeber zu Eingriffen in die Berufsfreiheit berechtigt.⁴²

Korrekturhinweis: Eine normative Unterfütterung des Schutzgutes (vgl. unten II. 4. a) bb)) ist an dieser Stelle noch nicht zwingend erforderlich, aber gleichwohl zu honorieren. Diskutabel erscheint zudem auch noch das Abstellen auf die negative Religionsfreiheit der Taxikundschaft.⁴³ Deren Betroffenheit ist im Ergebnis jedoch zweifelhaft, weil nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch die negative Religionsfreiheit keinen generellen Konfrontationsschutz gewährt, sondern ihre Reichweite auf staatlich geschaffene Lagen beschränkt ist, "in welcher der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeit dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen dieser sich manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist".⁴⁴ Diese Voraussetzung dürfte trotz des Bezugs zur öffentlichen Daseinsvorsorge wegen der bestehenden Ausweichmöglichkeiten bei der Taxinutzung nicht gleichermaßen gegeben sein, wie in den im Rahmen der zitierten Entscheidung adressierten Lebensbereichen staatlicher Schulen oder Gerichtsräumen. Die bloße Erwartung, "daß eine unbestimmte Anzahl von Kunden zu vermeiden suchen wird, in Taxen befördert zu werden, die mit von ihnen nicht geteilten oder mißbilligten werbenden politischen oder religiösen Aussagen versehen sind, und daß es hierüber zu Konflikten kommen kann"⁴⁵, rechtfertigt nach hiesigem Verständnis keine Gleichsetzung (a.A. vertretbar).

bb) Geeignetheit

Eine Maßnahme ist geeignet, sofern nicht ausgeschlossen ist, dass sie die Erreichung des verfolgten Zwecks zumindest fördert. Das Verbot religiöser und politischer Werbung an Taxen fördert den reibungslosen Ablauf des Taxiverkehrs, indem die Gefahr von Auseinandersetzungen aufgrund der entsprechenden Botschaften im laufenden Verkehr oder auch am Taxistand⁴⁶ verringert wird. Das Werbeverbot ist mithin geeignet.

Korrekturhinweis: Besonders aufmerksame Bearbeitungen können noch darauf hinweisen, dass die Annahme einer gesteigerten Konfliktträchtigkeit religiöser Botschaften nicht unplausibel und daher vom zugunsten der Legislative anerkannten Einschätzungsspielraum umfasst ist.

cc) Erforderlichkeit

⁴¹ BR-Drucks. 294/89, S. 14.

⁴² BVerfG BeckRS 1999, 23336, Rn. 3 unter Verweis auf BVerfGE 11, 168, Rn. 69 (bzgl. Kraftdroschken).

⁴³ S. insb. BVerwG NJW 1999, 805 (805 f.) unter Verweis auf BR-Dr 294-89 [Beschl.], S. 3.

⁴⁴ Grundlegend BVerfG NJW 1995, 2477 (2478); zuletzt bestätigt durch BVerfGE 153, 1 (41 f.).

⁴⁵ BVerwG NJW 1999, 805 (805 f.).

⁴⁶ Explizit hierzu s. BR-Drucks. 294/89, S. 14.

Erforderlich im verfassungsrechtlichen Sinne ist eine Maßnahme, wenn sie das mildeste unter gleich geeigneten Mittel darstellt. Als mildere Mittel kommen generell Appelle an die Vernunft sowie toleranzfördernde Maßnahmen bei gleichzeitiger Zulassung konfliktträchtiger Werbung in Betracht. Jedenfalls mit Blick auf die regelmäßig kurzfristige Emotionalisierung wegen abgelehnter Botschaften stellen sich diese Alternativmaßnahmen als nicht annähernd gleich effektiv dar, sodass die Verbotsregelung auch erforderlich ist.

dd) Angemessenheit

Die Angemessenheit staatlicher Maßnahmen ist gegeben, wenn bei einer Gesamtwürdigung die Schwere des Eingriffs in einem zumutbaren Verhältnis zur Bedeutung und Dringlichkeit des verfolgten Ziels steht. Mit Blick auf die zur Begründung des Eingriffs herangezogenen Regelungen spricht für die Zumutbarkeit, dass § 14 Abs. 1 OBG NRW durch die Verwendung auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe sowie die Einräumung eines behördlichen Ermessensspielraums („können“) die Möglichkeit bietet, die im Einzelfall konfligierenden Interessen in einen sinnvollen Ausgleich zu bringen. Die Regelung ist daher auch angemessen und somit verhältnismäßig.

Korrekturhinweis: Auch im Rahmen einer Anfängerhausarbeit sind an dieser Stelle im Sinne der Schwerpunktsetzung keine vertieften Ausführungen erforderlich. Sofern gleichwohl schon auf fallbezogene Aspekte wie etwa das Vorliegen einer bloßen Berufsausübungsregelung eingegangen wird, ist dies unschädlich. Besonders aufmerksame Bearbeitungen könnten noch darauf eingehen, dass bzgl. der über § 14 Abs. 1 OBG NRW in Bezug genommenen Vorschriften der BOKraft gem. deren § 43 Abs. 1 die eingriffsmildernde Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen besteht.

Die gesetzliche Eingriffsgrundlage genügt daher den grundgesetzlichen Schranken-Schranken und ist daher materiell und somit insgesamt verfassungsgemäß.

c) Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesanwendung: Letztinstanzliche Gerichtsentscheidung

Korrekturhinweis: Wie bereits oben erwähnt, kann an dieser Stelle der Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichts bezogen auf fachgerichtliche Entscheidungen wiederholt oder erstmals dargestellt werden. In jedem Fall gilt es im Rahmen der Anwendung dieses Maßstabes zu erkennen, dass – entgegen der Ansicht des J – eine Prüfung, ob der Bibelvers tatbestandlich Werbung im Sinne von § 26 Abs. 2 BOKraft darstellt, gerade nicht erfolgt, zumal die behördliche Auslegung auch nicht

willkürlich bzw. unvertretbar erscheint (zu diesen Ausnahmen s.o.) und auch keine intensitätsbedingte Ausweitung des Prüfungsmaßstabs⁴⁷ angezeigt sein dürfte.

Auch die Gesetzesanwendung im Einzelfall, d.h. die gerichtliche Bestätigung der behördlichen Untersagungsverfügung, müsste verfassungsgemäß sein. Aufgrund der eingangs erörterten eingeschränkten Kontrollichte des Bundesverfassungsgerichts bei der Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen, beschränkt sich die Prüfung an dieser Stelle auf die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts durch die fehlerhafte Gewichtung der betroffenen Grundrechte.

Korrekturhinweis: Entsprechend den Ausführungen im Rahmen der Eingriffsprüfung, ist aufgrund der verfassungsprozessualen Ausgangslage prinzipiell nur das angegriffene Urteil als relevante Gesetzesanwendung anzusehen. Insoweit wird jedoch verbreitet im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung über den Aspekt der Bestätigung bzw. des Zu-eigen-machens inhaltlich im Wesentlichen auf die behördliche Verfügung eingegangen. Diese Vorgehensweise konterkariert die o.g. prozessualen Vorgaben und missachtet tendenziell auch den vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Prüfungsrahmen, welcher sich grundsätzlich⁴⁸ nicht auf die Verhältnismäßigkeit bezieht⁴⁹. Aus diesen Gründen wird nachfolgend anknüpfend an Teile der Literatur⁵⁰ nur die Gewichtung der betroffenen Grundrechtspositionen durch die letztinstanzliche Gerichtsentscheidung geprüft. Die Vornahme einer regulären Verhältnismäßigkeitsprüfung ist ebenfalls vertretbar, dürfte hinsichtlich der ersten drei Prüfungsschritte jedoch auf eine Wiederholung der vorigen Verhältnismäßigkeitsprüfung hinauslaufen⁵¹, was ebenfalls für eine Entbehrlichkeit dieses Prüfungsteils spricht.

aa) Schwere der Betroffenheit des J

Zu klären ist zunächst, wie schwer die Berufsfreiheit des J infolge des gerichtlich bestätigten Verbots eines Bibelversaufklebers an seinem Taxi konkret beeinträchtigt ist. Die Intensität eines Grundrechtseingriffs hängt entscheidend vom betroffenen Freiheitsbereich, sowie der Dauer und dem Ausmaß der Beeinträchtigung ab.⁵² Das Werbeverbot betrifft wie oben dargelegt den Bereich der Berufsausübung, welcher ausgehend von den vorliegend nicht unpassend erscheinenden Wertungen

⁴⁷ Zu den entsprechenden Fallgruppen s. *Schlaich/Korioth*, Das BVerfG, 13. Aufl. 2025, Rn. 708 ff.

⁴⁸ Soweit in Entscheidungen mitunter trotzdem der Aspekt der Verhältnismäßigkeit erwähnt wird (etwa BVerfG NJW 2024, S. 1868 [1871] m.w.N.) indizieren die unterbleibenden Ausführungen zur Eignung und Erforderlichkeit der angegriffenen Entscheidungen die Relevanz nur der Verhältnismäßigkeit i.e.S.

⁴⁹ Vgl. die Zusammenfassung bei *Lenz/Hansel*, in: *Lenz/Hansel*, BVerfGG, 4. Aufl. 2024, § 90 Rn. 251ff.

⁵⁰ Grundlegend: *Augsberg*, in: *Augsberg/Schwabenbauer*, Klausurtraining Verfassungsrecht, 4. Aufl. 2021, S. 75 ff.; vgl. aus der Falllösungspraxis auch *Schneider*, JuS 2025, S. 232 (236).

⁵¹ Insbesondere erscheint es kaum vertretbar, im Rahmen der Erforderlichkeit auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zugunsten des J abzustellen, weil der Sachverhalt keine Angaben zu deren Beantragung enthält und hierdurch zudem der Prüfungsfokus vollständig von der Gerichts- auf die Behördenentscheidung verlagert wird.

⁵² BVerfGE 113, 63 (80); *Wienbracke*, ZJS 2013, 148 (153).

der Drei-Stufen-Theorie mit einer relativ geringen Eingriffsintensität verbunden ist. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass J den Beruf des Taxifahrers weiterhin ausüben darf und ihm im Rahmen des § 26 Abs. 2 S. 1 BOKraft auch ein gewisser Spielraum zur individualisierenden Gestaltung seines Taxis als Betriebsmittels verbleibt.

Korrekturhinweis: An dieser Stelle oder auch unter cc) kann analog zur Vorgehensweise des Bundesverfassungsgerichts in der Schächten-Entscheidung ergänzend auch auf die Betroffenheit der Religionsausübung als schutzverstärkendem Faktor eingegangen werden.⁵³ Gegen diese Vorgehensweise spricht jedoch das Fehlen verlässlicher Maßstäbe zur gutachterlichen Umsetzung und insbesondere die Gefahr einer Umgehung der qualifizierten Einschränkungsvoraussetzungen.⁵⁴

Für eine gesteigerte Eingriffsintensität lässt sich anführen, dass das streitgegenständliche Verbot dauerhaft und unabhängig von der konkreten Konfliktrichtigkeit der jeweiligen Botschaft gilt. Zudem macht J geltend, dass der Bibelaufkleber sein Markenzeichen geworden sei und ihm bei der befohlenen Entfernung daher betriebswirtschaftliche Nachteile entstünden. Wenngleich diese Einschätzung nicht gänzlich unplausibel erscheint, sind die behaupteten Konsequenzen aber nicht mal ansatzweise nachgewiesen. Zudem kann der J sein Image als christlicher Taxifahrer auch unabhängig von der Gestaltung seines Taxis, etwa durch die Gestaltung seines eigenen Erscheinungsbildes oder auch über einen entsprechenden Auftritt in sozialen Netzwerken pflegen. Insgesamt wirkt der Eingriff in die Berufsfreiheit daher nicht besonders schwer.

bb) Geschützte Interessen

Auf der anderen Seite sind die Bedeutung sowie das Ausmaß der Betroffenheit bzw. Gefährdung der geschützten Rechtsgüter in den Blick zu nehmen. Das Verbot religiöser Werbung an Taxen dient, wie bereits gesagt, dem Schutz eines ungestörten Taxiverkehrs vor Konflikten aufgrund politischer oder religiöser Botschaften an Taxiständen oder sogar im laufenden Straßenverkehr. Hierbei handelt es sich aufgrund der Betroffenheit eines Teils der öffentlichen Daseinsvorsorge sowie des ebenso störungsempfindlichen wie auch gefährlichen Lebensbereichs des motorisierten Straßenverkehrs grundsätzlich um ein wichtiges Gemeinschaftsinteresse.

Die konkrete Gefährdung des Straßen- bzw. Taxiverkehrs erscheint zunächst überschaubar. Hierfür sprechen zunächst die geringe Größe und unauffällige Gestaltung des streitgegenständlichen Aufklebers, welcher nur aus geringer Distanz und damit, gerade im fließenden Verkehr, nur von wenigen Personen inhaltlich wahrgenommen werden kann. Überdies ist nach den Sachverhaltsangaben davon auszugehen, dass sich am Bibelvers des J bislang noch keine Konflikte

⁵³ Hierfür tendenziell *Goerlich/Zimmermann*, JuS 2017, 446 (450); allg. zur Figur der Schutzverstärkung s. etwa *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz, 17. Aufl. 2022, Vor Art. 1 Rn. 17a.

⁵⁴ *Michael/Morlok*, Grundrechte, 9. Auflage, § 20 Rn. 422 f..

entzündet haben. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass die gegenwärtige weltpolitische Lage von (auch) religionsbezogenen Konflikten geprägt ist, welche sich situativ auch im Lebensbereich des deutschen Straßenverkehrs entladen können. Zudem wird man den präsentierten Bibelvers aufgrund des implizierten Absolutheitsanspruch auch nicht als völlig unkontrovers ansehen können.

Anmerkung: Abhängig von dem bei der Prüfung des legitimen Ziels gefundenen Ergebnisses kann an dieser Stelle ggf. auch noch die Betroffenheit der negativen Religionsfreiheit bewertet werden.

cc) Gewichtung

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen ist sodann zu klären, ob die vom letztinstanzlich zuständigen Gericht im Einklang mit der handelnden Verwaltungsbehörde angenommene Nachrangigkeit der Berufsfreiheit einen vertretbaren⁵⁵ Ausgleich der betroffenen (Grund-)Rechtspositionen darstellt. Aus der abstrakten Bewertung der jeweils bedeutenden Positionen folgt insoweit noch kein klares Ergebnis. Für ein Zurücktreten der Berufsfreiheit spricht indes, dass nur ein Teilausschnitt der Berufsausübung betroffen ist und der J prinzipiell weiterhin als (gläubiger) Taxifahrer seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, sodass das Ausmaß der konkreten Betroffenheit geringfügig ist. Demgegenüber muss das dem gerichtlich bestätigten Werbeverbot zugrundeliegende Konfliktpotential religiöser Werbung⁵⁶ als nach wie vor aktuell angesehen werden, sodass die Durchsetzung des gesetzgeberischen Ziels dringend geboten erscheint. Soweit der Aufkleber des J in concreto noch nicht zu Auseinandersetzungen geführt hat, ist zu berücksichtigen, dass die Präsentationsdauer von wenigen Monaten einen relativ kurzen Zeitraum darstellt. Zudem sprechen aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen, namentlich die angespannte weltpolitische Lage sowie die realistische Möglichkeit einer viralen Verbreitung kontroverser Botschaften wie dem Bibelvers des J über soziale Netzwerke mit der eingehenden Gefahr der Konfliktentladung im realen Leben, für eine zutreffende Gewichtung der betroffenen Interessen durch das letztinstanzliche Gericht.

Die gerichtliche Bestätigung des Verbots religiöser Werbung führt folglich nicht zu einer übermäßigen Beschränkung der Berufsfreiheit des J⁵⁷ und stellt daher keine Verletzung spezifischen Verfassungsrechts dar.

Korrekturhinweis: Auch das gegenteilige Ergebnis ist mit entsprechender Begründung vertretbar.

Auch die Gesetzesanwendung im Einzelfall war mithin verfassungsgemäß.

⁵⁵ Zur eingeschränkten Überprüfung der fachgerichtlichen Abwägung s. zuletzt etwa BVerfG BeckRS 2023, 37236, Rn. 22; zu – hier nicht einschlägigen – Ausnahmen s. *Schlaich/Korioth*, Das BVerfG, 13. Aufl. 2025, Rn. 708 ff.

⁵⁶ Hierzu schon BVerfG BeckRS 1999, 23336, Rn. 3.

⁵⁷ Vgl. auch BVerfG BeckRS 1999, 23336, Rn. 3.

Der Eingriff in die Berufsfreiheit ist somit gerechtfertigt und eine Verletzung des J in seinem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG daher nicht gegeben.

II. Verletzung von Art. 4 Abs. 1, 2 GG

In Betracht kommt ferner eine Verletzung der Religionsfreiheit des J.

I. Anwendbarkeit (Grundrechtskonkurrenz)

Klärungsbedürftig erscheint zunächst die Anwendbarkeit der Religionsfreiheit neben dem soeben geprüften Grundrecht der Berufsfreiheit. Insoweit könnte entsprechend der Vorgehensweise des Bundesverfassungsgerichts zum sog. Schächten⁵⁸ aufgrund einer Schwerpunktbetrachtung die Spezialität bzw. Vorrangigkeit der Berufsfreiheit erwogen werden, wodurch eine selbstständige Prüfung der Religionsfreiheit ausgeschlossen wäre. Gegen eine solche Vorgehensweise spricht jedoch, dass der Umfang des Grundrechtsschutzes hierdurch ohne sachliche Rechtfertigung von subjektiven Wertungen abhängig gemacht wird.⁵⁹ Auch in inhaltlicher Hinsicht unterscheidet sich die hiesige Konstellation von der des muslimischen Metzgers dahingehend, dass J ein religiöses Eigeninteresse geltend macht.⁶⁰ Zudem dürfen durch die (gesetzlich nicht explizit vorgesehene) Annahme nachrangiger Grundrechte keine durch das Grundgesetz statuierten besonderen Anforderungen an die Eingriffsrechtfertigung umgangen werden, sodass im Sinne eines umfassenden Freiheitsschutzes mit der wohl herrschenden Meinung von der Idealkonkurrenz zwischen Berufs- und Religionsfreiheit auszugehen ist.⁶¹

Korrekturhinweis: Zumindest überdurchschnittliche Bearbeitungen sollten sich kurz mit dem Konkurrenzverhältnis zwischen Religions- und Berufsfreiheit auseinandersetzen. Zwingend erforderlich sind entsprechende Ausführungen, sofern auf die Prüfung eines der beiden Grundrechte verzichtet wird. Bessere Bearbeitungen könnten noch in Betracht ziehen, die Belastungskumulationen der beiden Eingriffe im Rahmen einer Gesamtabwägung abzubilden.⁶²

Der Umstand, dass das Bundesverfassungsgericht in einem Nichtannahmebeschluss betreffend die Verfassungsbeschwerde gegen die vormalige Fassung der streitgegenständlichen Norm nicht explizit

⁵⁸ BVerfGE 104, 337 ff.

⁵⁹ Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, 106. EL Oktober 2024, GG Art. 12 Abs. 1 Rn. 274.

⁶⁰ Zu diesem Argument bezogen auf das Schächten (mangels Berufung auf Eigenkonsum kein religiöses Interesse) Heimann, in: Heimann/Kirchhof/Waldhoff, VerfassungsR und VerfassungsprozessR, 3. Aufl. 2022, S. 129 (133).

⁶¹ Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, 106. EL Oktober 2024, GG Art. 12 Abs. 1 Rn. 279; Wollenschläger, in: Dreier GG, 4. Aufl. 2023, GG Art. 12, Rn. 239 sowie nunmehr auch BVerfGE 153, 1 (33 ff.).

⁶² Näher hierzu Michael/Morlok Grundrechte, 9. Auflage, §20 Rn. 421 f.

auf die Religionsfreiheit abgestellt hat⁶³, indiziert aufgrund der Besonderheit der gerichtlichen Praxis nicht zwingend die Irrelevanz anderer Grundrechte.⁶⁴

2. Schutzbereich

a) Persönlicher Schutzbereich

In persönlicher Hinsicht schützt Art. 4 Abs. 1, 2 GG jedermann und damit auch J als natürliche Person.

b) Sachlicher Schutzbereich

Auch die Religionsfreiheit wird auf Schutzbereichsebene entgegen der in Art. 4 Abs. 1, 2 GG enthaltenen Differenzierung zur Vermeidung von Schutzlücken einheitlich verstanden.⁶⁵ Innerhalb der Religionsfreiheit wird zwischen „Forum Internum“ und „Forum Externum“ unterschieden: Im Rahmen des erstgenannten Bereichs wird die Freiheit innerer Vorgänge geschützt. Das „Forum Externum“ hingegen schützt das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln.⁶⁶

Das Christentum als Weltreligion stellt zweifellos einen geschützten Glauben dar. Klärungsbedürftig erscheint aber, inwieweit die Präsentation eines Bibelverses an seinem Dienstfahrzeug von dem gewährleisteten Schutz umfasst ist. Die Kundgabe religiöser Überzeugungen ist als wesentlicher Teil des Forum Externums geschützt und schließt die Präsentation von Symbolen ein.⁶⁷ Ferner umfasst der Schutz des Art. 4 Abs. 1, 2 GG nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁶⁸ auch konkret die Freiheit, für seinen Glauben zu werben, solange nicht durch die Nutzung von Gewalt, List oder Drohung der Rahmen lauterer geistiger Kommunikation verlassen wird. Der am Taxi des J aufgeklebte Bibelvers stellt eine symbolische Präsentation christlicher Botschaften im Rahmen geistiger Kommunikation dar und ist somit vom Forum Externum der Religionsfreiheit umfasst.

Korrekturhinweis: Besonders aufmerksame Bearbeitungen könnten an dieser Stelle (oder auch schon bei der Prüfung des Konkurrenzverhältnisses zur Berufsfreiheit) noch die Auswirkung des parallel

⁶³ BVerfG BeckRS 1999, 23336.

⁶⁴ Vgl. auch die vorinstanzliche Entscheidung des BVerwG (NJW 1999, 805), wo religiöse Taxiwerbung „ohne weiteres“ als vom Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1, 2 GG umfasst angesehen wird.

⁶⁵ So das BVerfG in st. Rspr. seit BVerfGE 24, 236 (245 f.), s. zuletzt BVerfGE 108, 282 (297) vgl. auch Epping/Lenz/Leydecker, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 308a ff.; Kokott, in: Sachs, 10. Aufl. 2024, GG Art. 4 Rn. 14 ff.

⁶⁶ Vgl. BVerfGE 108, 282 (297).

⁶⁷ Kokott, in: Sachs, 10. Aufl. 2024, GG Art. 4, Rn. 31.

⁶⁸ Grundlegend BVerfGE 12, 1 (4), in jüngerer Zeit bestätigt durch BVerfG NVwZ 2017, 461 Rn. 102.

verfolgten wirtschaftlichen Interesses des J hinterfragen. Die Rechtsprechung verlangt insoweit (v.a. in Bezug auf die korporative Betätigung), dass das Gewinnerzielungsinteresse nicht so deutlich überwiegt, dass der religiöse Bezug nur vorgeschoben erscheint⁶⁹, was vorliegend nicht ersichtlich ist. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass im konkreten Fall nicht mittels einer (vorgeblich) religiösen Handlung Geld verdient werden soll⁷⁰, sondern die Glaubenskundgabe eine abgrenzbare Begleiterscheinung des Erwerbsvorgangs darstellt.

Sofern Bearbeitungen problematisieren, inwieweit es über die subjektiv angenommene Verbindlichkeit hinaus auf die objektive (theologische) Gebotenheit der vorgenommenen Handlung ankommt⁷¹, dürfte im Rahmen einer Hausarbeit zu erkennen sein, dass es aufgrund des im Matthäusevangelium (Kapitel 28, Verse 19-20) enthaltenen Missionsbefehls insoweit keiner vertieften Auseinandersetzung bedarf.

Somit ist der Schutzbereich der Religionsfreiheit auch in sachlicher Hinsicht und damit insgesamt eröffnet.

3. Eingriff

Das gerichtlich aufrechterhaltene Werbeverbot verkürzt zielgerichtet die Freiheit zur Kundgabe seines Glaubens in jeder Lebenslage und stellt deshalb entsprechend den obigen Ausführungen auch einen klassischen Eingriff in die Religionsfreiheit dar.

4. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff könnte jedoch im oben genannten Sinne verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

a) Einschränkung

Art. 4 GG enthält seinem Wortlaut nach keinen expliziten Gesetzesvorbehalt. Die in systematischer Hinsicht durchaus naheliegend erscheinende Folgerung einer Uneinschränkbarkeit der Religionsfreiheit führt bei systematischer Betrachtung indes zu einem Widerspruch zur explizit als unantastbar bezeichneten Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG und teleologisch zu dem praktisch untragbaren Ergebnis, dass unter Berufung auf die Religionsfreiheit selbst die Tötung anderer Menschen legitimiert werden könnte und überdies auch jedenfalls ein sinnvoller Ausgleich mit anderen vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten wie etwa der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1

⁶⁹ So unlängst (zur gleichermaßen geschützten Weltanschauungsfreiheit) BVerfG NVwZ 2017, 461 Rn. 99; Vgl. zum Ganzen auch *Droege*, in: Stern/Becker, 4. Aufl. 2024, GG Art. 4 Rn. 76.

⁷⁰ Vgl. hierzu BVerfGE 19, 129(133); BVerwG NJW 1998, 1166 (1167).

⁷¹ Vgl. etwa *Epping/Lenz/Leydecker*, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 309 m.w.N. zur inzwischen gefestigten Rspr.

Alt. 1 GG) nicht realisiert werden könnte. Fraglich ist daher, wie sich die Einschränkung des Art 4 Abs. 1, 2 GG begründen lässt:

aa) Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV

Ein Gesetzesvorbehalt könnte zunächst in Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV vorgefunden werden. Diesem inkorporierten Verfassungsrecht könnte seinem Sinngehalt nach ein einfacher Gesetzesvorbehalt entnommen werden. Dafür spricht, dass Art. 136 Abs. 1 WRV aufgrund der in Art. 140 GG vorgenommenen Inkorporation formal vollgültiges Verfassungsrecht ist. Allerdings ist dagegen einzuwenden, dass die Beschränkung der Religionsausübung durch einfaches Gesetz ursprünglich in Art. 135 S. 3 WRV geregelt war. Diese Norm wurde aber gerade nicht in das Grundgesetz übernommen. Dies lässt vermuten, dass der verfassungsgebende Gesetzgeber diese Einschränkung gerade nicht wollte. Darüber hinaus sprechen auch systematische Gründe gegen einen einfachen Gesetzesvorbehalt. Zunächst sind die jeweiligen Beschränkungsmöglichkeiten ansonsten jeweils im konkreten Artikel lokalisiert, wie z.B. Art. 5 Abs. 2 GG als Schranke für die Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG belegt. Zudem befindet sich Art. 136 Abs. 1 WRV wegen Art. 140 GG im XI. Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen und nicht wie Art. 4 GG im I. Abschnitt – die Grundrechte. Letztendlich wären auch die Folgen eines einfachen Gesetzesvorbehalts, mit dem die Religionsfreiheit eingeschränkt werden könnte, nicht nachvollziehbar. Denn Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV sieht keine Beschränkungsmöglichkeit für die Weltanschauungs- oder Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG vor. Diese wären also in jedem Falle vorbehaltlos gewährleistet. Aufgrund des einheitlichen Schutzbereiches von Religion- und Weltanschauungsfreiheit wäre es wertungswidersprüchlich, unterschiedliche Gesetzesvorbehalte heranzuziehen, je nachdem, ob ein transzendentes Element vorhanden wäre oder nicht. Insgesamt sprechen nach hiesigem Verständnis die besseren Gründe dafür, dass die Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG nicht dem einfachen Gesetzesvorbehalt aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV unterliegt.⁷²

Korrekturhinweis: In einer Hausarbeit wird auch von durchschnittlichen Bearbeitungen die Erörterung dieser immer noch umstrittenen Frage erwartet, wobei etwa unter Verweis auf ein systemwidriges Leerlaufen des Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV oder die Erleichterung der Einschränkungsmöglichkeit als gebotene Reaktion auf die weite Schutzbereichsauslegung durch das

⁷² So auch das BVerfG in ständiger Rspr. seit BVerfGE 33, 23 (30 f.); s. überdies BVerwG BeckRS 2013, 57977, Rn. 11; Ehlers/Jasper, in: Sachs, 10. Aufl. 2024, GG Art. 140 Rn. 4; Germann, in: BeckOK GG, 61. Ed. 15.3.2025, GG Art. 4 Rn. 47 f.

Bundesverfassungsgericht und der damit verbundenen ausufernden Mobilisierung verfassungsimmanenter Schranken⁷³ auch die Gegenauffassung⁷⁴ gut vertretbar ist.

Keiner Erwähnung mehr bedarf nach hiesiger Auffassung die bereits vor mehreren Jahrzehnten aufgrund systematischer Unhaltbarkeit zurecht abgelehnte⁷⁵ Idee einer Schrankenleihe.

bb) Verfassungsimmanente Schranken

Überzeugend ist schließlich der Ansatz, welcher zur Vermeidung der eingangs aufgezeigten Wertungswidersprüche und damit letztlich im Sinne der Einheit der Verfassung auch bei vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten von einer Einschränkung zugunsten kollidierender Verfassungsgüter (sog. verfassungsimmanenter Schranken) ausgeht.⁷⁶ Als geschütztes Gut von Verfassungsrang kann vorliegend daher nicht ohne weiteres erneut die Funktionsfähigkeit des Taxiverkehrs angeführt werden, sondern es bedarf einer normativen Anknüpfung des Schutzgutes an eine Bestimmung des Grundgesetzes. Denkbar erscheint insoweit ein Rückgriff auf die Kompetenzbestimmung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG, welche insbesondere die Abwehr drohender Gefahren für Teilnehmer des Straßenverkehrs umfasst.⁷⁷ Hiergegen lässt sich jedoch einwenden, dass die Kompetenzbestimmungen der Art. 70 ff. GG über die Zuständigkeitsverteilung hinaus keine inhaltliche Aussage treffen⁷⁸ und die gleichwohl erfolgte Heranziehung solcher Normen durch die Rechtsprechung sich soweit ersichtlich im Sinne einer bereichsspezifischen Sonderdogmatik auf die strukturverschiedene Konstellation staatlichen Informationshandelns beschränkt.⁷⁹ Soweit jedoch auch die Verhinderung von Auseinandersetzungen wegen politischer und religiöser Parolen an Taxen intendiert ist⁸⁰, erscheint aufgrund des realistischen Drohens von Gewalttätigkeiten eine Anknüpfung an die staatliche Schutzpflicht⁸¹ aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 bzw. 14 GG möglich, sodass ein schützenswertes Interesse von Verfassungsrang vorliegt.

Korrekturhinweis: Entscheidend für die Bewertung ist an dieser Stelle vor allem die Demonstration von Problembewusstsein. Insofern sollte es als grundlegende Verknennung der Konstellation

⁷³ Vgl. die Kritik bei *Hillgruber* in: *Isensee/Kirchhof*, Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl. 2011, § 200, Rn. 20; *Sauer* in: *Dreier GG*, 4. Aufl. 2023, GG Vor Art. 1 Rn. 159.

⁷⁴ BVerwG NJW 2001, 1225 (1226); *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, 40. Aufl. 2024, Rn. 741; *Sodan*, in: *Sodan*, 5. Aufl. 2024, GG Art. 4 Rn. 18; *Sydow*, in: *Dreier*, 4. Aufl. 2023, GG Art. 4 Rn. 175; wohl auch *Epping/Lenz/Leydecker*, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 319.

⁷⁵ BVerfG NJW 1972, 327, (329).

⁷⁶ Ausführlich zum Ganzen sowie zu möglicher Kritik und Alternativen *Epping/Lenz/Leydecker*, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 79 ff.

⁷⁷ *Wittreck*, in: *Dreier*, 3. Aufl. 2015, GG Art. 74 Rn. 108 m.w.N.

⁷⁸ So das Hauptargument der wohl h.L., vgl. *Epping/Lenz/Leydecker*, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 87; *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, 41. Aufl. 2025, Rn. 398; *Schoch*, NVwZ 2011, S. 193 (196).

⁷⁹ Vgl. *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 2018, S. 343 (344 f.) m.w.N.

⁸⁰ BR-Drs. 294/89, S. 14.

⁸¹ Allgemein hierzu und auch zur Aktivierungsschwelle s. *Britz*, NVwZ 2023, 1449 ff.

verfassungsimmanenter Schranken negativ ins Gewicht fallen, wenn hinsichtlich des Schutzgutes auf die verfassungsmäßige Unterfütterung verzichtet wird. Sofern eine solche versucht wird, dürfte entgegen dem hiesigen Vorschlag mit entsprechender Begründung auch auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG abgestellt und bzw. oder das Bestehen einer Schutzpflicht abgelehnt werden können.

Im Rahmen der Einschränkung zugunsten kollidierenden Verfassungsrechts gilt der grundsätzliche Vorbehalt des Gesetzes erst recht⁸², sodass eine einfachgesetzliche Eingriffsgrundlage vonnöten ist. Eine solche ist entsprechend den obigen Ausführungen in § 14 Abs. 1 OBG NRW (i.V.m. § 26 Abs. 2 S. 2 BOKraft) zu erblicken.

b) Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

Die zur Eingriffsbegründung herangezogenen Normen sind wie oben dargelegt verfassungsgemäß, insbesondere findet das Zitiergebot nach überwiegend gebilligter Ansicht des Bundesverfassungsgerichts⁸³ auch bei vorbehaltlosen Grundrechten keine Anwendung.

Korrekturhinweis: Auch insoweit kann mit Teilen der Literatur⁸⁴ gegenteiliges vertreten werden.

c) Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesanwendung

Näherer Betrachtung bedarf indes noch die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesanwendung, d.h. die Frage, ob die letztinstanzliche Gerichtsentscheidung auch dem Gewicht der Religionsfreiheit hinreichend Rechnung getragen hat.

Die durch das Werbeverbot betroffene Religionsfreiheit stellt ausweislich ihrer vorbehaltlosen Gewährleistung sowie ihrer identitätsstiftenden Funktion eine schon abstrakt besonders wichtige Gewährleistung dar. In konkreter Hinsicht spricht für ein erhöhtes Eingriffsgewicht, dass es dem J als Konsequenz der angegriffenen Gerichtsentscheidung während der Betätigung als Taxifahrer untersagt ist, für seinen Glauben zu werben. Diese Beeinträchtigung erweist sich aufgrund ihrer Dauer sowie dem Sozialbezug der vorgenommenen Tätigkeit als nicht unerheblich.

Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass das staatliche Handeln nur einen Teilausschnitt der Religionsausübung betrifft. Dies gilt zunächst insofern, als dass der J wie bereits erwähnt nicht daran gehindert wird, außerhalb der Arbeitszeiten für seinen Glauben zu werben und somit keiner generellen Pflicht zur religiösen Neutralität unterliegt. Zudem bestehen sogar während der Betätigung als Taxifahrer Möglichkeiten, seinen Glauben auszuleben. Namentlich das Tragen sichtbarer religiöser Symbole am Körper wurde von den staatlichen Institutionen im Einklang mit dem eindeutig sachbezogenen Zuschnitt des § 26 Abs. 2 S. 2 BOKraft nicht beanstandet. Ebenfalls wird J vom Staat

⁸² Kingreen/Poscher, Grundrechte, 41. Aufl. 2025, Rn. 397 m.w.N.

⁸³Vgl. (bezogen auf Art. 5 Abs. 3 GG) BVerfGE 83, 130 (154).

⁸⁴ S. etwa Sachs/v. Coelln, in: Sachs, 10. Aufl. 2024, GG Art. 19 Rn. 30.

nicht daran gehindert, in Gesprächen mit Fahrgästen für seinen Glauben zu werben. Dem J verbleibt damit noch ein Raum für die religiöse Entfaltung auch in der beruflichen Lebenslage, sodass sich das gerichtlich bestätigte Verbot im Ergebnis nur geringfügig auswirkt.⁸⁵

Aus diesem Grund stellt die gerichtliche Annahme des Überwiegens der entsprechend den obigen Ausführungen dringend gebotenen Sicherung des Taxiverkehrs sowie der damit zusammenhängenden Verfassungsziele keine mangelhafte Gewichtung der Religionsfreiheit des J dar.

Korrekturhinweis: Auch insoweit erscheint die Gegenauffassung noch vertretbar.

Die letztinstanzliche Gerichtsentscheidung ist somit mangels Verletzung spezifischen Verfassungsrechts verfassungsgemäß.

Auch der Eingriff in die Religionsfreiheit ist mithin gerechtfertigt, weshalb eine Grundrechtsverletzung insoweit ebenfalls nicht gegeben ist.

III. Verletzung von Art. 14 Abs. 1 GG

Es könnte sodann noch eine Verletzung der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG erwogen werden. Diese schützt nach einer gängigen Formel des Bundesverfassungsgerichts⁸⁶ in Abgrenzung zur erwerbsbezogenen Berufsfreiheit das Erworbene, d.h. den Bestand der einer Person durch die Rechtsordnung zur eigenverantwortlichen Nutzung zugewiesenen vermögenswerten Rechte.⁸⁷ Anknüpfungspunkt einer Grundrechtsbeeinträchtigung könnte hier die Vorgabe zur Nutzung des im Sacheigentum des J stehenden Fahrzeugs sein. Insoweit ist jedoch zu beachten, dass ein Großteil aller menschlicher Verhaltensweisen den Eigentumsgebrauch einschließt. Um zu vermeiden, dass die Eigentumsgarantie zu einem zweiten Auffanggrundrecht wird, ist daher eine Schutzbereichsabgrenzung in dem Sinne vorzunehmen, dass Art. 14 Abs. 1 GG nur dann (mit-)betroffen ist, wenn das Eingriffsziel gerade die Beeinträchtigung der fraglichen Nutzungsmöglichkeit ist⁸⁸ oder vermögenswerte Aspekte der Eigentumsnutzung im Vordergrund stehen⁸⁹. Vorliegend bezweckt das staatliche Handeln nicht primär die Unterbindung der kommerziellen Nutzung des PKW als Beförderungsmittel, sondern zielt auf die Regelung seiner äußeren Gestaltung ab. Dieser Aspekt dürfte indes auch unter Berücksichtigung des von J behaupteten Wiedererkennungswertes keinen vermögenswerten Aspekt darstellen und deshalb von den oben geprüften Grundrechten aus

⁸⁵ Ähnlich im Ergebnis auch BVerwG NJW 1999, 805.

⁸⁶ BVerfGE 30, 292 (335).

⁸⁷ Epping/Lenz/Leydecker, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 447.

⁸⁸ Epping/Lenz/Leydecker, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 455.

⁸⁹ Axer, in: BeckOK GG, 61. Ed. 15.3.2025, GG Art. 14 Rn. 29.

Art. 12 Abs. 1 GG bzw. Art. 4 Abs. 1, 2 GG mitumfasst sein. Eine Verletzung der Eigentumsfreiheit scheidet daher aus.⁹⁰

Korrekturhinweis: Mit guter Argumentation dürfte hier auch die Annahme von Idealkonkurrenz vertretbar sein. Eine Erörterung der Streitfrage, inwieweit das Recht am Gewerbebetrieb von Art. 14 Abs. 1 GG mitumfasst ist, dürfte hier mangels hinreichend substantiierter Sachverhaltsangaben etwa zur Kausalität und Höhe der befürchteten Gewinneinbußen nicht zwingend veranlasst sein. Erfolgen hierzu gleichwohl Ausführungen, sollte dies honoriert werden, solange dabei keine Überdehnung des Sachverhaltes erfolgt und erkannt wird, dass die h.M. einen derartigen Schutzgehalt ablehnt und ein gegenteiliges Ergebnis daher besonders ausführlicher Begründung bedürfte.

IV. Verletzung sonst. spezieller Freiheitsgrundrechte

Hinsichtlich der Verbreitung religiöser Stellungnahmen dürfte die Religionsfreiheit im Verhältnis zur Meinungsfreiheit das speziellere und auch schutzintensivere Grundrecht sein, sodass Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG insoweit zurücktritt.⁹¹

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG schützt (nur) solche Persönlichkeitsbetätigungen, „die nicht Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind, diesen aber in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit nicht nachstehen“⁹². Die vorliegend in Rede stehende Entfaltung der Persönlichkeit durch selbstbestimmte erwerbswirtschaftliche Betätigung und glaubensgeleitetes Handeln wird, wie oben dargelegt, umfassend durch die Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1, 2 bzw. 12 Abs. 1 GG geschützt, weshalb es keiner ergänzenden Heranziehung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bedarf.

V. Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG

Die als Auffanggrundrecht konzipierte allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG tritt wegen der Eröffnung des Schutzbereichs der speziellen Freiheitsgrundrechte aus Art. 4 bzw. 12 GG im Wege der Subsidiarität zurück.

VI. Ergebnis

Die letztinstanzliche Gerichtsentscheidung verletzt den J nicht in seinen Grundrechten. Die Verfassungsbeschwerde des J ist mithin unbegründet und wird daher keinen Erfolg haben.

⁹⁰ So im Ergebnis auch VG Berlin NVwZ 1995, 822 (824).

⁹¹ S. etwa *Di Fabio*, in: Dürig/Herzog/Scholz, 106. EL Oktober 2024, GG Art. 4 Rn. 247; Das BVerfG (BeckRS 1999, 23336, Rn. 3 lehnt eine Verletzung der Meinungsfreiheit ohne Begründung ab. Für Idealkonkurrenz wohl *Hufen*, JuS 2000, S. 83 (83).

⁹² BVerfGE 101, 361 (380) m.w.N.